

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4527

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4527



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Eritrea: Rückkehr

Themenpapier

Bern, 19. September 2020

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
deutsch

COPYRIGHT
© 2020 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

Fragestellung	4
1 Einzug in den Nationaldienst	4
2 Rückkehrgefährdung	5
2.1 Eritrea nimmt keine zwangsrückgeführten Personen an	5
2.2 Kaum Informationen und kein Monitoring zur Lage von abgewiesenen Asylsuchenden	5
2.3 Verhaftungen und Folter sind möglich	6
2.4 Berichte über Zwangsrückführungen bis 2008	8
2.5 Berichte über Zwangsrückführungen seit 2009	10
2.6 Berichte über erzwungene «freiwillige» Rückkehr	12

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

Fragestellung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Muss ein eritreischer Staatsangehöriger, der nachdem seine Eltern aus Eritrea geflohen sind, im Jahr 1996 geboren wurde und selbst nie in Eritrea gelebt hat, bei seiner Rückkehr dorthin trotzdem mit schwersten körperlichen Misshandlungen und Folter wegen Wehrdienstentziehung rechnen?
2. Drohen ihm bei einer unfreiwilligen Rückkehr nach Eritrea nach Asylgesuchsstellung im Ausland ohne Abgabe einer sog. Reueerklärung und Zahlung einer Diasporasteuer staatliche Zwangsmaßnahmen und Verfolgung bis hin zu Inhaftierung und Misshandlung mit dem Vorwurf mangelnder Unterstützung des eritreischen Staates im Ausland?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Eritrea seit mehreren Jahren¹. Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Einzug in den Nationaldienst

Permanente Rückkehrer_innen sind nationaldienstpflichtig. Laut den Informationen eines *Eritrea-Experten*, der sich seit Jahrzehnten mit Eritrea befasst, fällt ein im Ausland geborener eritreischer Staatsbürger nicht unter die Nationaldienstpflicht, unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Eltern im Ausland. Bei einer Rückkehr nach Eritrea würde er deshalb nicht als Nationaldienstflüchtiger gelten und hätte somit diesbezüglich keine Bestrafungen zu befürchten. Kehrt er nach Eritrea zurück, gilt er jedoch nach sechsmonatigem Aufenthalt erneut als Inlandresident und fällt dann unter die Nationaldienstpflicht.²

Im Bericht des *European Asylum Support Office*, welcher von der Länderanalyse des Schweizerischen *Staatsekretariats für Migration* (EASO/SEM) im September 2019 publiziert wurde, wird darauf hingewiesen, dass Personen, die permanent nach Eritrea zurückkehren – sofern sie die Rückkehrbedingungen erfüllt, vor ihrer Rückkehr ein «Arrangement» gemacht und sich nicht zu stark exponiert haben – eine «Probezeit» gewährt wird. Nach einer gewissen, permanent in Eritrea verbrachten Zeit – die meisten Quellen von EASO/SEM nennen sechs bis zwölf Monate – endet ihre bevorzugte Behandlung und sie werden wieder wie «normale» Staatsbürger_innen behandelt, die nationaldienstpflichtig sind und in den Nationaldienst oder in die Volksarmee aufgeboten werden. Ob sie tatsächlich aufgeboten werden, hängt laut EASO/SEM vom Ermessen der Behörden ab. Eine Quelle von EASO/SEM weist darauf hin, dass sie bereits vor Ablauf der sechs bis zwölf Monate³ im Rahmen von *Giffas* (Razzien) aufgegriffen werden könnten. Berichten zufolge sollen einige Rückkehrer_innen das Land in Richtung Äthiopien oder Sudan erneut verlassen haben.⁴

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

² Schriftliche Auskunft an die SFH eines Eritrea-Experten, der sich seit Jahrzehnten mit Eritrea befasst und in der eritreischen Diaspora sehr gut vernetzt ist, 4. Juni 2020.

³ Laut EASO/SEM hatten die meisten in dieser Zeit den «Diaspora-Status». Vgl. European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 65: www.ecoi.net/en/file/local/2031001/2019_EASO_COI_Report_Eritrea_National_service_exit_and_return_DE.pdf.

⁴ European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 65.

Auch der *Danish Immigration Service* (DIS) geht in seinem Bericht vom Februar 2020 davon aus, dass permanente Rückkehrer_innen nationaldienstpflichtig sind und in den Nationaldienst oder in die Volksarmee einberufen werden.⁵

2 Rückkehrgefährdung

2.1 Eritrea nimmt keine zwangsrückgeführten Personen an

Eritrea nimmt keine zwangsrückgeführten Eritreer_innen an, Verhandlungen sind jedoch möglich. Quellen des *Danish Immigration Service* geben an, dass die eritreische Regierung die Rückübernahme von Personen, die gegen ihren Willen nach Eritrea zurückgeführt werden, nicht akzeptiert. Eine Quelle führt aus, dass die eritreische Regierung die Rückkehr von Personen nur dann zulässt, wenn eine Vereinbarung mit den Rückkehrenden besteht.⁶

Auch EASO/SEM weist darauf hin, dass die eritreische Regierung jede zwangsweise Rückführung ihrer Bürger_innen ablehnt. Ein Vertreter des eritreischen Aussenministeriums erklärte jedoch 2016 gegenüber einer Delegation aus Grossbritannien, dass die eritreische Regierung zwar die freiwillige Rückkehr bevorzuge, falls jedoch ein Land entscheide, Eritreer_innen unter Zwang zurückzuführen, würden diese akzeptiert, sofern dies im Vorfeld so verhandelt wurde.⁷

Eritrea fordert höhere Rückkehrhilfe. Der eritreische Präsident Isaias Afewerki kritisierte, dass die Länder, welche «Migrant_innen» nach Eritrea zurückschicken, die Rückkehrer_innen nicht adäquat unterstützten und nannte 50'000 US-Dollar als eine angemessene Rückkehrhilfe.⁸ Toni Locher, der eritreische Honorarkonsul in der Schweiz, forderte 15'000 Schweizer Franken Rückkehrhilfe, die in Form von Krediten an rückkehrwillige Eritreer_innen vergeben werden sollten.⁹

2.2 Kaum Informationen und kein Monitoring zur Lage von abgewiesenen Asylsuchenden

Kaum empirisches Material zu Personen, die zwangsweise rückgeführt wurden. Monitoring ist nicht möglich. Der *Eritrea-Experte* weist darauf hin, dass es kaum empirisches Material zur Behandlung zwangsweise aus dem Ausland zurückgeführter Personen gibt, da es in den letzten Jahren nur in wenigen Fällen zu zwangsweisen Rückführungen abgelehnter Asylsuchender nach Eritrea kam. Hierbei handelte es sich meistens um Personen, die das

⁵ Danish Immigration Service, Eritrea: National service, exit and entry, 3. Februar 2020, § 46&47: www.ecoi.net/en/file/local/2024189/Eritrea_rapport_27012020.pdf.

⁶ Danish Immigration Service, Eritrea: National service, exit and entry, 3. Februar 2020, § 85.

⁷ European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 67.

⁸ European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 67.

⁹ 20 Minuten, 15'000 Franken für jeden Eritrea-Rückkehrer?, 6. April 2018: www.20min.ch/story/15-000-franken-fuer-jeden-eritrea-rueckkehrer-737049976492; Der Bund, Eritreer leiden an «doppeltem Heimatverlust», 4. August 2019: www.derbund.ch/sonntagszeitung/eritreer-leiden-andoppeltem-heimatverlust/story/20156091.

Land illegal verlassen hatten und überwiegend Nationaldienstflüchtlinge waren.¹⁰ Auch EASO/SEM weist darauf hin, dass es nur anekdotische Berichte zu Zwangsrückführungen, mehrheitlich über die Landgrenze nach Eritrea, gibt. Zwischen 2016 und 2019 fanden Zwangsrückführungen laut EASO/SEM eher selten statt. Zusätzlich fehlen auch die Informationen zur Behandlung von rückgeführten Personen, da ein Monitoring von zurückgekehrten ehemaligen Asylsuchenden nicht möglich ist.¹¹ Auch im Bericht des *niederländischen Aussenministeriums* vom Oktober 2019 wird darauf hingewiesen, dass keine verlässlichen Informationen über die Behandlung von zurückgekehrten Eritreer_innen, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie im Ausland Asyl beantragt haben, verfügbar sind.¹²

Landinfo, das Herkunftsländerinformationszentrum der norwegischen Immigrationsbehörde, stellte im April 2016 fest, dass es schwierig sei, zuverlässige und nachprüfbare Informationen darüber zu erhalten, was tatsächlich mit abgewiesenen Asylsuchenden geschehe. Auch *Landinfo* weist auf die fehlenden empirischen Grundlagen hin. Quellen, mit denen *Landinfo* im Januar/Februar 2016 in Eritrea sprach, die allerdings nie mit Rückkehrenden in Kontakt gestanden sind, behaupteten, dass sie keine konkreten Reaktionen der eritreischen Behörden kannten.¹³ Im Rahmen einer Fact-Finding Mission befragte das *UK Home Office* Ende Februar 2016 zwei Quellen zur Behandlung von abgewiesenen Asylsuchenden. Keine der beiden Quellen, eine aus dem eritreischen Einwanderungsdienst, die andere eine diplomatische Quelle, hatten Informationen über die Behandlung (ill-treatment) von abgewiesenen Asylsuchenden.¹⁴

Willkürliche Praxis der eritreischen Behörden. EASO/SEM meinte 2016, wie aus früheren Berichten über den strengeren Ansatz im Umgang mit Rückkehrern deutlich werde, würden die eritreischen Behörden ihre diesbezüglichen Praktiken ständig ändern, ohne die formale Rechtsgrundlage zu ändern. Eine Änderung der Praxis sei daher auch in Zukunft nicht auszuschliessen.¹⁵ Auch das *niederländische Aussenministerium* weist darauf hin, dass das hohe Mass an Willkür der eritreischen Behörden es schwierig mache festzustellen, ob spezifische Vorkehrungen gegen zurückgekehrte Eritreer_innen getroffen würden.¹⁶

2.3 Verhaftungen und Folter sind möglich

¹⁰ Schriftliche Auskunft an die SFH eines Eritrea-Experten, der sich seit Jahrzehnten mit Eritrea befasst und in der eritreischen Diaspora sehr gut vernetzt ist, 4. Juni 2020.

¹¹ European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 67, 12/13.

¹² Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Algemeen ambtsbericht Eritrea, Oktober 2019, S. 51: www.ecoi.net/en/file/local/2019758/Algemeen+Ambtsbericht+Eritrea+oktober+2019.pdf.

¹³ Landinfo – Norwegian Country of Origin Information Centre, Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere, 27. April 2016: www.ecoi.net/en/file/local/1048891/1788_1463254340_eritrea.pdf.

¹⁴ UK Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission; Eritrea: illegal exit and national service, Conducted 7-20 February 2016, Februar 2016: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/565637/Report-of-UK-FFM-to-Eritrea-7-20-February-2016.pdf; In: UK Home Office, Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit, Juli 2018, Kapitel 16.3: www.ecoi.net/en/file/local/1438573/1226_1531914681_eritrea-ns-illegal-exit-v5-0e-july-2018.pdf.

¹⁵ European Asylum Support Office, Eritrea: National service and illegal exit, November 2016, S. 37.

¹⁶ Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Algemeen ambtsbericht Eritrea, Oktober 2019, S. 51: www.ecoi.net/en/file/local/2019758/Algemeen+Ambtsbericht+Eritrea+oktober+2019.pdf.

Zwangsrückgeführten Personen kann Haft, Folter und der Einzug in den Nationaldienst drohen, das Stellen eines Asylgesuches kann als staatsfeindliches Verhalten interpretiert werden. Im Rahmen der Recherche konnten keine Berichte über im Ausland geborene Eritreer_innen, die nach erfolgloser Stellung eines Asylgesuchs zwangsweise nach Eritrea abgeschoben wurden, gefunden werden. Laut den Angaben des *Eritrea-Experten* würde eine solche Person nicht als Dienstpflichtflüchtiger angesehen. Nach Einschätzung des *Experten*, beruhend auf informellen Äusserungen von eritreischem diplomatischem Personal, würde auch heute noch eine Asylantragstellung mit einhergehender Weigerung, die Nationalsteuer zu zahlen, als Ausdruck eines staatsfeindlichen Verhaltens angesehen und entsprechend sanktioniert werden. Welche Form die Sanktionen im konkreten Fall hätten, würde im Wesentlichen vom Ermessen der zuständigen Sicherheitsbeamten abhängen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde die betreffende Person, da eher in den jüngeren Jahrgängen anzusiedeln, in ein militärisches Straflager verbracht und nach Verbüßung einer Haftzeit ins Militär überstellt werden.¹⁷

EASO/SEM weist darauf hin, dass unter Zwang zurückgeführte Personen in der Regel nicht die Möglichkeit haben, die 2%-Steuer zu bezahlen und das Formular 4/4.2 zu unterzeichnen, um sich damit eine mildere Behandlung zu sichern. Die meisten von EASO/SEM kontaktierten Quellen hatten keine aktuellen Informationen zur Behandlung solcher Rückkehrer, da auch für internationale Organisationen ein Monitoring nicht möglich ist. Eine Quelle von EASO/SEM hat anekdotische Kenntnis von Rückkehrenden aus Libyen, Ägypten und anderen Ländern, die kurz nach ihrer Ankunft verhaftet wurden. Sie sollen in Haft verhört und gefoltert worden sein, später habe man sie zu einer Militäreinheit geschickt. Ein Teil von ihnen habe das Land wieder verlassen. Die Quelle weist darauf hin, dass ein Teil dieser Fälle die 2%-Steuer bezahlt und das Formular 4/4.2 unterzeichnet habe. Sie seien etwas besser behandelt worden, aber dennoch wurden sie verhaftet und in den Nationaldienst eingezogen. Andere Quellen von EASO/SEM sind ebenfalls der Ansicht, dass solche Szenarien möglich sind. Eine Quelle erwähnte, dass «Gerüchten zufolge manche verhaftet werden und andere nicht». Zusammenfassend stellte EASO/SEM fest, dass bei den meisten zurückgeführten Personen nicht bekannt oder dokumentiert ist, wie es ihnen nach ihrer Ankunft in Eritrea ergangen ist. Anekdotische Informationen würden lediglich zu den aus dem Sudan über die Landgrenze zurückgeführten Personen vorliegen. Laut EASO/SEM zeigten diese Berichte, dass die meisten Betroffenen nach ihrer Ankunft in Eritrea in einem unterirdischen Gefängnis bei Tesseney festgehalten wurden, wo die Behörden sie überprüften und triagierten. Es gäbe Berichte über Folter in diesem Gefängnis. Nach Angaben von Betroffenen, die Eritrea wieder verlassen haben, sowie von Quellen, die mit ihnen in Kontakt waren, hänge die weitere Behandlung von ihrem jeweiligen Profil ab.¹⁸

¹⁷ Schriftliche Auskunft an die SFH eines Eritrea-Experten, der sich seit Jahrzehnten mit Eritrea befasst und in der eritreischen Diaspora sehr gut vernetzt ist, 4. Juni 2020.

¹⁸ EASO/SEM definierte vier Profile von zwangsrückgeführten Personen:

- Personen, die noch nie in den Nationaldienst aufgeboten worden waren, müssen eine militärische Ausbildung absolvieren, z. B. in Afabet, und kommen anschliessend zu einer Militäreinheit.
- Personen, die bereits im Militär waren, werden in andere Gefängnisse transferiert, z.B. Hashferay oder Adi Abeito.
- Jüngere Kinder werden zu ihren Familien entlassen.
- Ältere Personen werden ins Militär geschickt oder für die Volksarmee erfasst.

In: European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 64-69.

Zwei Quellen des *Danish Immigration Service* (DIS) gaben an, dass abgewiesenen Asylsuchenden bei ihrer Rückkehr eine harsche Behandlung drohe. Die Behandlung von Rückkehrenden hänge von den individuellen Umständen ab und davon, welche Informationen die Behörden von den eritreischen Konsulaten im Ausland erhalten hätten. Eine Quelle des DIS meinte, die eritreischen Behörden würden nicht in erster Linie darauf achten, ob bei einer rückkehrenden Person das Asylgesuch abgewiesen wurde, sondern darauf, ob die Person das Land illegal verlassen habe oder nicht. Laut dieser Quelle droht deportierten Personen Verhaftung.¹⁹ Im letzten Jahresbericht zu Menschenhandel wies auch das *US Department of State* darauf hin, dass der Aufenthaltsort von Rückkehrer_innen nicht bekannt sei und dass sie sehr wahrscheinlich in Gefängnissen verschwinden.²⁰

Von 2012 bis 2018 ging des *US Department of State* davon aus, dass die Visumsanträge von abgewiesenen Asylsuchenden, wie von Personen, die im Ausland kriminell geworden sind oder sich schwere ansteckende Krankheiten zugezogen haben, von den eritreischen Behörden genauer geprüft werden.²¹

2016 wies *Amnesty International* (AI) darauf hin, dass die eritreischen Behörden grundsätzlich jeder Person, die in einem Drittland einen Asylantrag gestellt hat, misstrauisch gegenüberstehen. Flucht wird in Eritrea als Verrat und Opposition zur Regierung verstanden. Daher müssen laut AI Personen aus Eritrea, die ein Asylgesuch stellen, bei einer Abschiebung nach Eritrea mit sofortiger Verhaftung und Internierung durch Polizei und Militär rechnen.²²

Viele haben Angst vor einer Rückkehr. EASO/SEM weist auf eine Umfrage unter 153 Eritreer_innen in Flüchtlingslagern in Äthiopien hin, die Eritrea zwischen 1998 und 2016 verlassen hatten. 96 Prozent der männlichen und 97 Prozent der weiblichen Befragten erklärten, dass sie eine Rückkehr nach Eritrea als beträchtliche Gefahr für sich oder ihre Familie wahrnahmen.²³

2.4 Berichte über Zwangsrückführungen bis 2008

Personen, die bis 2008 zwangsrückgeführt wurden, wurden hart und willkürlich bestraft, was dazu führte, dass viele europäische Länder Zwangsrückführungen nach Eritrea einstellten. Zwischen 2002 und 2008 wurden eritreische Asylsuchende und Migrant_innen, die aus europäischen und afrikanischen Länder nach Eritrea deportiert wurden, wiederholt harten und willkürlichen Strafen ausgesetzt, einschliesslich unbefristeter Isolationshaft und Folter. Teilweise aus diesem Grund stellten europäische Länder in der Folge Zwangsrückführungen nach Eritrea ein.²⁴

¹⁹ Danish Immigration Service, Eritrea: National service, exit and entry, 3. Februar 2020, § 86, 87, 88.

²⁰ US Department of State: 2020 Trafficking in Persons Report: Eritrea, 25. Juni 2020: www.ecoi.net/en/document/2036206.html.

²¹ US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2012 - Eritrea, 19. April 2013: www.ecoi.net/de/dokument/1139248.html; US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2018 - Eritrea, 13. März 2019: www.ecoi.net/de/dokument/2004152.html.

²² Amnesty International, Anfragenbeantwortung vom 15.8.2016, 15. August 2016, S. 4: www.ecoi.net/en/file/local/1027974/6_1472731392_160815-amnesty-anfragenbeantwortung-eritrea.pdf.

²³ European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 65, 66.

²⁴ European Asylum Support Office, Eritrea: National service and illegal exit, November 2016, S. 32: www.ecoi.net/en/file/local/1062631/90_1482135398_easo-coi-eritrea-2016-11.pdf.

Malta, 2002. 2002 deportierte Malta 220 Eritreer_innen nach Eritrea, wo sie alle gleich nach ihrer Ankunft in Asmara festgenommen und in das nahe gelegene Militärgefängnis *Adi Abeito* gebracht wurden. Diejenigen, die aus dem Nationaldienst desertiert waren, wurden in Isolationshaft genommen, gefoltert und ins geheime Inselgefängnis von *Dahlak Kebir* verlegt. 95 der Inhaftierten wurden später in geheime Festlandgefängnisse verlegt, etwa 85 blieben auf *Dahlak Kebir* zurück. Ungefähr 30 Personen gelang die Flucht in den Sudan, wo sie den Schutz des UNHCR suchten.²⁵ Im Mai 2005 wurden laut dem *US Department of State* (US-DOS) einige der aus Malta deportierten Personen aus der Haft entlassen. Ein unbekannte Anzahl Personen starb in Haft oder wurde bei Fluchtversuchen getötet.²⁶

Libyen, 2004. Im Juli 2004 wurden 110 eritreische Staatsangehörige aus Libyen nach Eritrea deportiert. Auch sie wurden bei ihrer Ankunft verhaftet und in einem Geheimgefängnis in Isolationshaft festgehalten. Vor diesem Hintergrund entführte im August 2004 eine Gruppe von 75 Eritreer_innen, die mit einem Militärflugzeug von Libyen nach Eritrea zurückgebracht werden sollten, ihr Flugzeug und zwang es zur Landung in Khartum im Sudan. Bei ihrer Ankunft in Khartum beantragten 60 von ihnen Asyl. Sie wurden alle als Flüchtlinge anerkannt und stellten einen Antrag auf *Resettlement*.²⁷ Laut dem *US Department of State* wurden diejenigen, die im Juli 2004 aus Libyen nach Eritrea deportiert wurden, im Mai 2005 aus der Haft entlassen.²⁸

Grossbritannien, 2007. Im Oktober 2007 deportierte Grossbritannien die Eritreerin Miskir Semerab Goitom nach Eritrea. Auch sie wurde nach ihrer Ankunft festgenommen und im Militärgefängnis *Adi Abeito* festgehalten. *Amnesty International* war der Ansicht, dass ihr Folter drohte.²⁹ Laut dem *Eritrea-Experten*, der sich zu dieser Zeit in Asmara aufhielt, wurde im Juni 2008 bekannt, dass Miskir Semerab Goitom aufgrund der Haftbedingungen psychisch krank geworden war und in die psychiatrische Klinik *St. Mary's* in Asmara eingeliefert wurde. Da dieses Krankenhaus unter einem Mangel an Medikamenten und Personal zur Behandlung der Patient_innen leidet, wurde sie nach einem kurzen Aufenthalt in der Psychiatrie zu ihrer Familie geschickt.³⁰

Deutschland, 2008. Im Mai 2008 wurden zwei abgewiesene Asylsuchende aus Deutschland nach Eritrea zwangsrückgeführt. Bei ihrer Ankunft nahmen die eritreischen Behörden sie fest.³¹ Den Zeugenaussagen der beiden Männer zufolge wurden sie über ihre Gründe für die Ausreise aus Eritrea verhört und darüber, wie sie das Land verlassen hatten. Sie sagten, sie

²⁵ Amnesty International, Eritrea "You have no right to ask" –Government resists scrutiny on human rights, Mai 2004: www.amnesty.org/download/Documents/92000/af640032004en.pdf.

²⁶ US Department of State, Eritrea Country Report on Human Rights Practices 2005, 8. März 2006: www.ref-world.org/docid/441821852.html.

²⁷ The American University of Cairo, Forced Migration Refugee Studies, African Transit Migration through Libya to Europe: The Human Costs, Januar 2006, S. 37: www.migreurop.org/IMG/pdf/hamood-libya.pdf.

²⁸ US Department of State, Eritrea Country Report on Human Rights Practices 2005, 8. März 2006: www.ref-world.org/docid/441821852.html.

²⁹ Amnesty International, Eritrea: Fear of torture/incommunicado detention/forcible return: Miskir Semerab Goitom (f), Amnesty International, AFR 64/010/2007, 29 November 2007: www.amnesty.org/en/documents/AFR64/010/2007/en/.

³⁰ Schriftliche Auskunft an die SFH eines Eritrea-Experten, der sich seit Jahrzehnten mit Eritrea befasst und in der eritreischen Diaspora sehr gut vernetzt ist, 4. Juni 2020.

³¹ Amnesty International, Anfragenbeantwortung vom 15.8.2016, 15. August 2016: www.ecoi.net/en/file/local/1027974/6_1472731392_160815-amnesty-anfragenbeantwortung-eritrea.pdf.

seien auch wiederholt zu ihrem Asylgesuch in Deutschland befragt worden. Ihnen wurde Hochverrat vorgeworfen, da sie die eritreische Regierung bei der Beantragung von Asyl diskreditiert hätten, und ihnen drohten harte Strafen. Sie wurden aufgefordert, Personen zu nennen, die ihnen bei der Flucht geholfen hatten. Im Juni 2008 wurden die beiden Männer in das Gefängnis in *Wi'a* überführt, wo sie unter entsetzlichen Bedingungen festgehalten wurden. Nach mehr als einem Jahr in Haft ohne Anklage, ohne Gerichtsverhandlung und ohne Zugang zu einem Anwalt oder ihren Familien wurden beide Männer getrennt in Militärkrankenhäuser überführt. Ihre Wunden, darunter infizierte Wunden und Blasen auf der Haut, die durch den Kontakt mit den übermässig heissen Oberflächen der Wände und des Bodens der Haftzellen entstanden sind, mussten behandelt werden.³² Ihnen gelang später die Flucht in den Sudan und die Rückkehr nach Deutschland, wo ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.³³

Ägypten, 2008, 2009. Im Juni 2008 deportierte Ägypten bis zu 1200 eritreische Asylsuchende nach Eritrea. Bis Ende Januar 2009 wurden weitere drei Gruppen von insgesamt 62 Personen zwangsrückgeführt. Alle sollen bei ihrer Ankunft inhaftiert worden sein. Obwohl schwangere Frauen und Frauen mit Kleinkindern nach mehrwöchiger Haft entlassen wurden, blieb die überwiegende Mehrheit in Haft und wurde Berichten zufolge in Militärgefängnisse und andere Haftanstalten überstellt, darunter angeblich 740 Personen ins Militärgefängnis *Wi'a*.³⁴ Laut dem *Eritrea-Experten* berichteten damals die eritreischen staatlichen Medien über die Rückkehrer_innen und diese äusserten sich mit grosser Zufriedenheit über den «warmen» Empfang in Eritrea. Oppositionelle Gruppen gingen davon aus, dass die Rückkehrer_innen von den Behörden zu diesen Aussagen gezwungen worden waren.³⁵ Dies sei Propaganda der eritreischen Regierung gewesen, um Ägypten und die internationale Gemeinschaft zu täuschen.³⁶

2.5 Berichte über Zwangsrückführungen seit 2009

Auch nach 2009 kam es zu Deportationen von Eritreer_innen in erster Linie aus afrikanischen Ländern nach Eritrea. Laut dem *Danish Immigration Service* seien einige der Deportierten im Gefängnis gelandet, andere seien direkt in den Nationaldienst eingezogen worden.³⁷

Mittlerer Osten, 2012. Laut *Human Rights Watch* berichteten Eritreer_innen 2012 nach ihrer erneuten Flucht aus Eritrea, dass sie nach ihrer Deportation aus Ländern des Mittleren Ostens kurz nach ihrer Ankunft in Eritrea in überfüllten Zellen inhaftiert und geschlagen worden seien. Sie wiesen aufgrund der Schläge und Elektroschocks Narben auf. Mehrere Personen seien aufgrund der Schläge gestorben.³⁸

³² Amnesty International, Eritrea: Twenty years of Independence, but still no freedom [AFR 64/001/2013], 9. Mai 2013: www.amnesty.org/download/Documents/12000/afr640012013en.pdf.

³³ Amnesty International, Anfragenbeantwortung vom 15.8.2016, 15. August 2016.

³⁴ Amnesty International, Eritrea: Twenty years of Independence, but still no freedom, 9. Mai 2013.

³⁵ Schriftliche Auskunft an die SFH eines Eritrea-Experten, der sich seit Jahrzehnten mit Eritrea befasst und in der eritreischen Diaspora sehr gut vernetzt ist, 4. Juni 2020; UK Home Office, Country of Origin Information Report; Eritrea, 13. September 2008: www.ecoi.net/en/file/local/1208352/1504_1223560343_eritrea-011008.pdf.

³⁶ Schriftliche Auskunft an die SFH eines Eritrea-Experten, der sich seit Jahrzehnten mit Eritrea befasst und in der eritreischen Diaspora sehr gut vernetzt ist, 4. Juni 2020.

³⁷ Danish Immigration Service, Eritrea: National service, exit and entry, 3. Februar 2020, § 86, 87, 88.

³⁸ Human Rights Watch, World Report 2014: Eritrea. Events of 2013, 21. Januar 2014: www.hrw.org/world-report/2014/country-chapters/eritrea.

Sudan, 2016, 2017, 2018. Laut dem Bericht der *UN-Untersuchungskommission* wurden im Mai 2016 zwei Gruppen von 313 und 129 Eritreer_innen aus dem Sudan deportiert. Sie wurden im Sudan wegen «illegaler Einreise» inhaftiert. Vor der Deportation wurden sie von eritreischen Beamten im Sudan registriert. Bei ihrer Ankunft kam es zur Verhaftung. Diejenigen, die vorher im Nationaldienst waren, wurden im Gefängnis *Adi Abeito* inhaftiert. Jene, die noch keinen Nationaldienst geleistet hatten, wurden unter anderem in Tessenei inhaftiert und warteten dort auf den Transfer in ein militärisches Ausbildungslager.³⁹ Anfangs 2017 wurde berichtet, dass erneut 115 Eritreer_innen und Äthiopier_innen über die Landgrenze deportiert worden seien. Seit der Schliessung der Landgrenze im Januar 2018 gibt es laut EASO/SEM keine solchen Berichte mehr.⁴⁰ Laut Quellen des DIS kam es jedoch auch 2018 zu Deportationen aus dem Sudan. Diese Personen wurden laut einer Quelle bei ihrer Ankunft in Eritrea inhaftiert.⁴¹

Ägypten, 2014, 2017. Im Jahr 2014 berichtete die schwedisch-eritreische Journalistin und Menschenrechtsaktivistin Meron Estefanos, gegenüber *IRIN News*, dass ein eritreischer Staatsbürger, der aus Israel ausgewiesen worden war, von Uganda an Ägypten ausgeliefert und schliesslich von Ägypten nach Eritrea deportiert wurde. Dort wurde er zehn Monate inhaftiert, bevor es ihm gelang, in den Sudan zu fliehen.⁴² 2017 sollen laut einer Quelle von EASO/SEM 25 Eritreer_innen aus Ägypten deportiert worden sein.⁴³

USA, Deportationsversuch scheint nicht geglückt zu sein. Die USA kündigten im September 2017 die Rückführung von 700 Eritreern an, gleichzeitig beklagte sich die US-Regierung darüber, dass Eritrea die Rückübernahme von zwangsrückgeführten Staatsangehörigen verweigere. Laut EASO/SEM wurden 2017 41 Eritreer_innen und 2018 62 Eritreer_innen aus den USA «entfernt», es sei jedoch nicht klar, in welches Land die Betroffenen gereist seien. Zumindest ein Teil der Eritreer_innen sei in Drittstaaten gereist.⁴⁴ Eine vertrauliche Quelle des *niederländischen Aussenministeriums* erklärte, dass es sich nicht um Rückführungen nach Eritrea gehandelt habe, sondern dass diese Personen in ein Drittland, in dem sie sich zuvor aufgehalten hätten, ausgewiesen worden seien.⁴⁵ Laut EASO/SEM brachten die USA in einigen Fällen die Betroffenen unter Zwang an den Flughafen Kairo und übergaben sie dort der ägyptischen Polizei. Im Juni 2018 beging ein ausgeschaffter Eritreer in einer Zelle am Flughafen Kairo Selbstmord.⁴⁶ Bis heute (Stand September 2020) ist nicht klar, ob und wie viele Personen aus den USA nach Eritrea ausgeschafft worden sind und ob die USA die Verhandlungen mit Eritrea abschliessen konnten.⁴⁷

³⁹ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, A/HRC/32/CPR.1, 8. Juni 2016, § 98: www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf.

⁴⁰ European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 67.

⁴¹ Danish Immigration Service, Eritrea: National service, exit and entry, 3. Februar 2020, § 90.

⁴² IRIN News, African migrants in Israel face "voluntary" return or detention, 27. Februar 2015: www.irin-news.org/report/99712/african-migrants-in-israel-face-quot-voluntary-quot-return-or-detention.

⁴³ European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 68.

⁴⁴ European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 68.

⁴⁵ Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Algemeen ambtsbericht Eritrea, Oktober 2019, S. 52.

⁴⁶ European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 68.

⁴⁷ Advancement Project, SANCTIONED: Trump Administration Dismissed International Law, Forced Deportation of Eritreans and Cambodians Who Face Torture, Death In Home Countries, 3. Februar 2020: <https://advancementproject.org/resources/sanctioned-internal-documents-show-that-the-trump-administration-knew-about-the-devastating-impact-that-visa-sanctions-would-have-on-migrants-from-eritrea-and-cambodia/>; The Amercian Team for Displaced Eritrean Refugees, NOTICE: Challenges to Gaining Asylum or CAT Protection

2.6 Berichte über erzwungene «freiwillige» Rückkehr

Bei den folgenden Rückführungen handelt es sich nicht per se um Zwangsrückführungen, sondern um «erzwungene» Rückführungen. Das heisst, dass die Situation in den Aufnahme-ländern so schwierig ist, dass die betroffenen Personen keine andere Alternative sehen, als nach Eritrea zurückzukehren. So sind eritreische Flüchtlinge beispielsweise in Libyen Folter und Gewalt ausgesetzt, in Israel wurden sie als «Infiltranten» in unbegrenzte Haft genommen oder in der Schweiz wird ihnen die «vorläufige Aufnahme» entzogen oder verweigert und sie werden in die Perspektivlosigkeit der Nothilfe gedrängt.

Erzwungene «freiwillige» Rückkehr aus Libyen, 2018, 2019. Laut dem *niederländischen Aussenministerium* arbeitet IOM an der «freiwilligen» Rückkehr aus Libyen nach Eritrea. In der Zeit vom 17. November 2018 bis zum 22. Mai 2019 sollen 57 Personen in sechs Flugbewegungen zurückgeführt worden sein. IOM kann den Rückkehrenden in Eritrea nur begrenzt Unterstützung bieten. Einige Quellen, auf die sich das *niederländische Aussenministerium* bezieht, stellen den «freiwilligen» Charakter der Rückkehr aus Libyen in Frage. Der Druck von Folter, sexueller Gewalt, psychischem Stress, Krankheit (insbesondere Tuberkulose), Tod, Gewalt, Nahrungsmangel, Informationsmangel und anderen unmenschlichen Bedingungen in Libyen geben den Flüchtlingen das Gefühl, dass sie keine andere Möglichkeit haben, als nach Eritrea zurückzukehren.⁴⁸ Diejenigen, die aus Libyen zurückkehren, würden das aus Verzweiflung tun und plantem, sobald wie möglich aus Eritrea nach Äthiopien zu fliehen.⁴⁹ Laut *InDepth News* sind die Rückkehrenden nicht darüber informiert, dass sie von eritreischen Beamten bei ihrer Ankunft «empfangen» werden. Zudem ist laut *InDepth News* die eritreische Botschaft an der Auswahl der Rückkehrer_innen aus Libyen beteiligt.⁵⁰ Drei vom DIS befragte Quellen berichteten über etwa 78 Eritreer_innen, die aus Libyen zurückgeführt wurden. Laut zwei Quellen wurden sie nach ihrer Ankunft in Asmara aufs Land gebracht und weder UNHCR noch anderen internationalen Organisationen wurde der Kontakt erlaubt.⁵¹ Im Frühjahr 2019 kehrten laut EASO/SEM 68 Eritreer_innen aus Libyen zurück.⁵²

Auch die *UN-Sonderberichterstatte* des *Human Rights Council* weist im Bericht über die Menschenrechtssituation in Eritrea im Mai 2020 darauf hin, dass sie Informationen erhalten habe, dass einige der Personen, die 2019 aus Libyen zurückgeführt wurden, aus Angst vor Vergeltungsmassnahmen der eritreischen Behörden inzwischen wieder aus Eritrea geflohen

in the U.S. for Eritreans Entering from Mexico, 18. Juli 2020: <http://eritreanrefugees.org/wp-content/uploads/2020/07/U.S.-ASYLUM-CHALLENGES-7-18-20.pdf>.

⁴⁸ InDepth News, Exodus of Eritreans in Post-Peace Era Continues, 9. Mai 2019: www.indepthnews.net/index.php/the-world/africa/2673-exodus-of-eritreans-in-post-peace-era-continues; Euractiv, Eritrea: an open-air prison, EU indifferent, 8. März 2019: www.euractiv.com/section/africa/opinion/mon-pm-ready-eritrea-an-open-air-prison-eu-indifferent/. IN: Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Algemeen ambtsbericht Eritrea, Oktober 2019, S. 52.

⁴⁹ InDepth News, Exodus of Eritreans in Post-Peace Era Continues, 9. Mai 2019: www.indepthnews.net/index.php/the-world/africa/2673-exodus-of-eritreans-in-post-peace-era-continues; Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Algemeen ambtsbericht Eritrea, Oktober 2019, S. 53.

⁵⁰ Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Algemeen ambtsbericht Eritrea, Oktober 2019, S. 52.

⁵¹ Danish Immigration Service, Eritrea: National service, exit and entry, 3. Februar 2020, § 89 & 90.

⁵² European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 64.

seien. Sie gehe den Vorwürfen nach, dass die Behörden mehrere der aus Libyen zurückgeführten Personen bestraft haben sollen.⁵³ Ein aus Libyen rückgeführter Eritreer berichtete *Euronews*, dass er gleich nach seiner Rückkehr verhaftet und verhört wurde. Er erhielt täglich Anrufe von eritreischen Beamten und wurde gezwungen, ein Formular zu unterschreiben, in dem er erklärte, er habe mit seiner Ausreise ein Verbrechen begangen. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis verliess er sofort das Land und ist derzeit als Flüchtling in Äthiopien registriert, wo er dank der finanziellen Unterstützung, die ihm sein Bruder in Deutschland schickt, überlebt.⁵⁴

Erzwungene «freiwillige Rückkehr» aus Israel, 2013-2018⁵⁵. Die Behörden in Israel hielten zwischen 2013 und 2018 eritreische Asylsuchende als «Infiltranten» fest. Sie wurden vor die Wahl gestellt, entweder das Land «freiwillig» zu verlassen oder in Haft zu bleiben.⁵⁶ Zwischen 2013 und 2016 haben mehr als 4000 Eritreer_innen Israel verlassen.⁵⁷ Israel bot den betroffenen eritreischen Staatsangehörigen die Möglichkeit, nach Uganda oder Ruanda auszureisen. Ein grosser Teil der aus Israel ausgewiesenen Eritreer_innen, entschied sich für diese Alternative, da sie die Rückkehr nach Eritrea als zu riskant einschätzte.⁵⁸ Im November 2017 verurteilte UNHCR Israels Versagen, eritreische Asylgesuche ordnungsgemäss zu bearbeiten. Im März 2018 bestätigte der israelische Oberste Gerichtshof dieses Vorgehen als illegal, da weder Uganda noch Ruanda der Aufnahme von abgeschobenen Personen zugestimmt hätten, was Abschiebeprogramme unmöglich mache. Daraufhin liess Israel alle Gefangenen frei, die mit der Begründung festgehalten wurden, dass sie sich geweigert hatten, der Abschiebung zuzustimmen.⁵⁹ Die israelischen Behörden überwachen nicht, was mit den Eritreer_innen nach ihrer Rückkehr aus Israel geschieht. Trotz entsprechender Bemühungen ist es den Menschenrechtsorganisationen *Human Rights Watch* und *Hotline für Flüchtlinge und Migranten* nicht gelungen, mit den aus Israel zurückgekehrten Personen Kontakt aufzunehmen oder etwas über deren Schicksal zu erfahren. Laut EASO/SEM wiesen Quellen darauf hin, dass einige der aus Israel zurückgeführten Personen das Land kurz nach der Einreise wieder illegal verlassen haben.⁶⁰

Ägypten, bis 2015. Auch in Ägypten wurden eritreische Staatsangehörige festgehalten und die Alternative zur Haft war die «freiwillige» Ausreise nach Äthiopien. Wie viele Personen sich tatsächlich für die Ausreise nach Äthiopien entschlossen haben, ist nicht bekannt. Auch UNHCR zweifelte an der Freiwilligkeit der Ausreise nach Äthiopien. Seit Sommer 2015 scheinen gemäss EASO/SEM diese Art der Ausreisen nicht mehr «angeboten» zu werden.⁶¹

⁵³ Human Rights Council, Human rights situation in Eritrea, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 11. Mai 2020, § 79: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/A_HRC_44_23_E.pdf.

⁵⁴ Euronews, Eritrean migrants in Libya claim EU-backed voluntary returns programme isn't so voluntary, 12. Juni 2020: www.euronews.com/2020/06/20/eritrean-migrants-in-libya-claim-eu-backed-voluntary-returns-programme-isn-t-so-voluntary.

⁵⁵ According to data of the Israeli Ministry of Interior, 2 318 Eritreans have returned voluntarily from Israel to Eritrea between January 2015 and the end of May 2018; IN: European Asylum Support Office, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 64.

⁵⁶ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe: Situation eritreischer Flüchtlinge in Israel – neue Entwicklungen, 8 April 2014: www.ecoi.net/en/file/local/1150088/1002_1397214558_document.pdf.

⁵⁷ European Asylum Support Office, Eritrea: National service and illegal exit, November 2016, S. 32.

⁵⁸ European Asylum Support Office, Eritrea: National service and illegal exit, November 2016, S. 33.

⁵⁹ Human Rights Watch, Eritrea: Conscription System's Toll on Education, August 2019, S. 69: www.ecoi.net/en/file/local/2014506/eritrea0819_web.pdf.

⁶⁰ European Asylum Support Office, Eritrea: National service and illegal exit, November 2016, S. 33, 35.

⁶¹ European Asylum Support Office, Eritrea: National service and illegal exit, November 2016, S. 33.

Erzwungene «freiwillige» Rückkehr aus der Schweiz. UN-Sonderberichtsteratterin besorgt über «freiwillige» Rückkehr aus der Schweiz, da die Schweiz die Rückkehrsituation nicht überprüfen kann. Seit 2017 wenden die Schweizer Migrationsbehörden strengere Kriterien bei der Beurteilung von Asylgesuchen von Eritreer_innen an. Bis im Oktober 2019 wurden 82 vorläufige Aufnahmen während einer Überprüfung aufgehoben.⁶² Verschiedene Organisationen kritisierten die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme, zumal keine Zwangsrückführungen nach Eritrea möglich sind. Durch die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme werden die betroffenen Personen daher bewusst in die Perspektivlosigkeit der Nothilfe gedrängt.⁶³ Die *UN-Sonderberichtsteratterin* zeigte sich im Mai 2020 besorgt darüber, dass diese unsichere Lage eine grosse Anzahl eritreischer Asylsuchender dazu gezwungen habe, in anderen europäischen Ländern Asyl zu suchen, die sie jedoch wieder in die Schweiz zurückgeschickt hätten. Darüber hinaus stellt die *UN-Sonderberichtsteratterin* fest, dass das *Staatssekretariat für Migration* im Jahr 2019 56 Fälle von freiwilliger Rückkehr nach Eritrea meldete. Die *UN-Sonderberichtsteratterin* zeigte sich besorgt, dass die rückgeführten Personen gefährdet sein könnten, da ihre Rückkehrbedingungen nicht angemessen überwacht werden könnten.⁶⁴

Dem Online Magazin *Die Republik* gelang es, fünf Fälle von Rückkehrer_innen zu dokumentieren, die «freiwillig» aus der Schweiz zurückgekehrt sind, da ihre Asylgesuche abgelehnt worden waren und sie keine Perspektiven in der Schweiz erhalten hatten.⁶⁵ In der Artikelserie wird belegt, dass es in Eritrea zu Inhaftierung, Folter und Zwangsarbeit von Rückkehrer_innen kommt.⁶⁶

Von zwei Personen, die aus der Schweiz nach Eritrea zurückgekehrt sind, fehlt jede Spur: Von einem jungen Mann, der Ende 2019 nach Eritrea zurückkehrte, der unter schweren psychischen Problemen litt, sodass er in der Schweiz nicht alleine an den Flughafen reisen konnte, haben seine Freunde in der Schweiz nichts mehr gehört. Eine andere Rückkehrerin, die ebenfalls Ende 2019 mit einem «nur fünf prozentigen guten Gefühl» nach Eritrea zurückkehrte, meldete Anfang Januar 2020, dass bis jetzt alles in Ordnung sei, seither hat sie auf Nachrichten nicht mehr reagiert und auch ihre vorher regen *Social Media*-Aktivitäten sind eingestellt.⁶⁷

⁶² Human Rights Council, Human rights situation in Eritrea, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 11. Mai 2020, § 83: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/A_HRC_44_23_E.pdf.

⁶³ SFH, HEKS, Caritas, Amnesty International, Heilsarmee, Schweizerisches Arbeiterhilfswerk und der Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF), Offener Brief an die Bundesrätin Simonetta Sommaruga, 18. April 2018: www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Medien/2018/180412-offenerbriefereitrea-de.pdf.

⁶⁴ Human Rights Council, Human rights situation in Eritrea, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 11. Mai 2020, § 83: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/A_HRC_44_23_E.pdf.

⁶⁵ Republik.ch, Reflekt, Was geschieht nach der Rückkehr? Hinter dem willkommenen Schleier des Nichtwissens, 8. April 2020: <https://cdn.repub.ch/pdf/2020/04/08/hinter-dem-schleier-des-nichtwissens.pdf>.

⁶⁶ Republik.ch, Reflekt, Zurück in die Diktatur, 8. April 2020: <https://cdn.repub.ch/pdf/2020/04/08/zurueck-in-die-diktatur.pdf>.

⁶⁷ Republik.ch, Reflekt, Was geschieht nach der Rückkehr? Hinter dem willkommenen Schleier des Nichtwissens, 8. April 2020: <https://cdn.repub.ch/pdf/2020/04/08/hinter-dem-schleier-des-nichtwissens.pdf>.

Drei weitere Personen sind aus der Schweiz nach Eritrea zurückgekehrt und haben das Land erneut verlassen: Ein eritreischer Rückkehrer, der Mitte 50 ist, kehrte 2018 nach Eritrea zurück. Bei seiner Ankunft am Flughafen wurde er von uniformierten Beamten befragt, die seine Kontaktdaten aufnahmen. Danach reiste es ins Dorf seines Bruders. Dort hörte er Geschichten über Rückkehrende, welche von den Behörden brieflich vorgeladen und dann inhaftiert wurden. Als am zweiten Tag seines Aufenthaltes bei seinem Bruder ein Brief der Verwaltung mit der Aufforderung, sich bei den Behörden zu melden, vorlag, entschied er noch am selben Tag, Eritrea wieder zu verlassen und floh nach Äthiopien. Ein anderer Mann kehrte 2016 nach Eritrea zurück und wurde dort mehrere Monate inhaftiert und floh erneut nach Äthiopien. Zwischen Juli 2019 und Oktober 2019 befand er sich laut Zeugenaussagen in Äthiopien, danach wurde er wegen schwerer psychischer Probleme von seiner Familie nach Eritrea zurückgebracht. Beim fünften Fall handelt es sich um einen Mann, der 2017 nach Eritrea zurückkehrte. Er wurde gleich bei seiner Ankunft in Asmara vom eritreischen Geheimdienst in einer Wohnung in Einzelhaft genommen, wo er verhört und gefoltert wurde. Der Geheimdienst habe gewusst, dass er an Demonstrationen teilgenommen habe und er sei beschuldigt worden, ein Spion der Opposition zu sein. Nach zwei Wochen sei er ins Gefängnis *Adi Abeito* gebracht worden, von wo er schliesslich fliehen konnte. Heute hält er sich wieder in einem europäischen Land auf.⁶⁸

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Eritrea und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-1.

⁶⁸ Republik.ch, Reflekt, Was geschieht nach der Rückkehr? Hinter dem willkommenen Schleier des Nichtwissens, 8. April 2020: <https://cdn.repub.ch/pdf/2020/04/08/hinter-dem-schleier-des-nichtwissens.pdf>.